



Sicherheitsbeauftragte (§22 SGB VII)

Die Sicherheitsbeauftragten werden in der Regel von der Institutsleitung, dem Fachgebiets- oder Abteilungsleiter/in ausgewählt und zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt unter Beteiligung des Personalrats durch die Hochschulleitung (Präsidium).

Die Sicherheitsbeauftragten haben die Aufgabe, die für den Arbeits- und Umweltschutz verantwortlichen Führungskräfte zu beraten und zu unterstützen. Es sollen, entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Regeln (SGB VII §22 in Verbindung mit GUV-V A1 §20), Mitarbeiter ohne Vorgesetztenfunktion sein. Sie sollen sich insbesondere von dem Vorhandensein vorgeschriebener Sicherheitsausrüstungen und persönlicher Schutzausrüstung überzeugen und die Mitarbeiter auf Unfall- und Gesundheitsgefahren hinweisen und sich für sicherheitsbewusstes Verhalten im Mitarbeiterkreis einsetzen.

Siehe auch:

GUV-I 8503 Der Sicherheitsbeauftragte